



Länderspezifische metrologische Überwachung Bayern Ergebnisse 2023

Zielsetzung der metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die europäische Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 169, S. 1 vom 25.6.2019) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

Die nationale Rechtsgrundlage der metrologischen Überwachung sind das Mess- und Eichgesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de), das Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV)	Diese Verwendungsüberwachung (VÜ) soll als fester regelmäßiger Bestandteil des metrologischen Überwachungsprogramms (MÜ-Prg.) aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Überprüft wurden die Waagen- und Ausschankmaßverwendung.
Im Jahr 2023 wurden auf 16 Weihnachtsmärkten 121 Verwender (VW) mit 35 Waagen überprüft, außerdem 78 Ausschankmaßverwender. Im Ergebnis wurden dabei: <ul style="list-style-type: none"> - 6 ungeeichte Waagen, - 0 Brutto-für-Netto-Verkauf - 6 Nichtverwendungen von Ausschankmaßen bei Abgabe von Getränken nach Volumen festgestellt und 8 Bußgeldverfahren eingeleitet. Bußgeldverfahren bei 6,6 % der VW. 	
Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV)	Diese VÜ soll als fester regelmäßiger Bestandteil des MÜ-Prg. aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Überprüft wurde die Waagenverwendung.
Im Jahr 2023 wurden auf 18 Wochenmärkten 91 VW mit 107 Waagen. Im Ergebnis wurden dabei: <ul style="list-style-type: none"> - 13 ungeeichte Waage, - 3 Brutto-für-Netto-Verkäufe - 4 Beanstandungen bei Fertigpackungen wegen zu kleiner Schriftgröße oder fehlender Nennfüllmengenangabe festgestellt und 12 Bußgeldverfahren eingeleitet. Bußgeldverfahren bei 13 % der VW. 	
Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV)	Diese VÜ soll als fester regelmäßiger Bestandteil des MÜ-Prg. aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Überprüft wurde die Waagenverwendung.
Im Jahr 2023 wurden 35 Stände von VW überprüft. Im Ergebnis wurden dabei: <ul style="list-style-type: none"> - 6 ungeeichte Waage, - 0 Brutto-für-Netto-Verkauf festgestellt und 6 Bußgeldverfahren eingeleitet. Bußgeldverfahren bei 17 % der VW. 	
Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 und 26 MessEV)	Diese VÜ soll als fester regelmäßiger Bestandteil des MÜ-Prg. aufgenommen werden, um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Überprüft wurden die Waagen- und Ausschankmaßverwendung.
Im Jahr 2023 wurden auf 9 Volksfesten 123 VW mit 77 Waagen überprüft, außerdem 75 Ausschankmaßverwender. Im Ergebnis wurden dabei: <ul style="list-style-type: none"> - 4 ungeeichte Waage, - 4 Nichtverwendung von Ausschankmaßen bei Abgabe von Getränken nach Volumen festgestellt und 4 Bußgeldverfahren eingeleitet. Bußgeldverfahren bei 3 % der VW. 	
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 32 MessEG)	Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2022 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor, erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	<p>eine ungeeichte VW oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche VÜ. Zudem wird überprüft, ob konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der VW überprüft.</p>
	<p>Im Jahr 2023 wurden 86 ungeeichte Waagen aus der Datenbank gefiltert und 78 vor Ort besichtigt. Im Ergebnis ergab sich folgende Einteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 waren nicht mehr vorhanden, - 27 waren durch neue ersetzt und teilweise hinzugebaut (aus einer wurden zwei), von diesen wurden von den Verwendern 13 nach § 32 MessEG gemeldet, 14 nicht, - 25 wurden nicht mehr im Sinne des Mess- und Eichwesens verwendet - 19 waren ungeeicht, 17 davon durch Eichantrag oder Gestattung geeichten gleichgestellt - 2 waren ungeeicht und dennoch in Verwendung was zu 2 Bußgeldverfahren führte. Bußgeldverfahren bei 2,3 % der VW.
<p>Verwendungsüberwachung: Elektrizitätszähler auf Campingplätzen (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV)</p>	<p>Fortführung der Aktionen aus den Jahren 2017, 2019, 2021 und 2023 Nachschau auf ausgewählten Campingplätzen hinsichtlich der Umsetzung der Auflagen und Aufsuchen noch nicht kontrollierter Campingplätze hinsichtlich der Verwendung geeichter Elektrizitätszähler bei der Abrechnung nach kWh. Diese Aktion läuft jedes Jahr, bis alle bekannten Campingplätze von Bayern, die nach kWh abrechnen oder möglicherweise abrechnen, aufgesucht wurden und Korrekturmaßnahmen eingeleitet wurden.</p>
	<p>Im Jahr 2023 wurden 47 Campingplätze mit 4566 E-Zählern in Bayern kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass bei der Abrechnung von Elektrizität nach kWh bei 24 Campingplätzen 2343 nicht konformitätsbewertete/ungeeichte E-Zähler verwendet wurden. Den Betreibern mit ungeeichten Messgeräten wird bis Ende 2024 Zeit gegeben, geeignete E-Zähler zur Abrechnung nach kWh zu verbauen.</p>
<p>Aufbewahrungspflicht von Nachweisen bei Zapfpunkten und Straßenfahrzeugwaagen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG)</p>	<p>Verwender von Zapfpunkten und Straßenfahrzeugwaagen wurden lokal begrenzt hinsichtlich der vorzuhaltenden Unterlagen überprüft.</p>
	<p>Im Jahr 2023 wurden 34 Verwender mit 514 Messgeräten überwacht. 11 davon hatten aufgrund nicht durchgeführter Wartung oder Eingriffe keine Verpflichtung, Unterlagen vorzuhalten. 23 Unternehmen hatten Wartungen an ihren Messgeräten durchführen lassen und Unterlagen darüber nachzuweisen. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Unterlagen bei Filialbetrieben von großen Konzernen jeweils bei der Zentrale befanden. Es gab keine Beanstandungen.</p>
<p>Verwendungsüberwachung: Brutto-für-Netto-Verkauf (§ 26 MessEV)</p>	<p>Da die letzten bayernweiten Aktion unverändert hohe Beanstandungsquoten bei untersuchten Verkaufsstellen ergaben, ist es unabdingbar, diese Überwachung jährlich durchzuführen. Es wird vermutet, dass auch weiterhin eine hohe Beanstandungsquote feststellbar sein wird. Durch Brutto-für-Netto-Verkäufe werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beim Kauf von Waren benachteiligt und</p>

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
	der Wettbewerb unlauter. Eine erneute systematische Nachschau ist deshalb angemessen. Diese Aktion ist fester Bestandteil des MÜ-Prg.
<p>Im Jahr 2023 wurden 94 Verkaufsstätten mit 144 Waagen aufgesucht, hierbei wurde folgendes festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 16 Mal wurde nichts vom Bruttowägewert abgezogen – somit die gesamte Verpackung mitverwogen und verrechnet – Brutto-für-Netto-Verwiegung, - 8 Mal wurde zumindest ein Teil des Verpackungsgewichts abgezogen, jedoch immer noch zu Ungunsten des Verbrauchers. <p>Es wurden auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 ungeeichte Waagen vorgefunden. <p>Hierfür wurden 23 Bußgeldverfahren eingeleitet, was 24,5 % der VW entspricht.</p>	
<p>Marktüberwachung: Überwachung von Labormessgeräten beim Hersteller (Abschnitt 2 MessEG)</p>	<p>Hersteller von Labormessgeräten wie Messkolben, Messzylinder, Büretten, Messpipetten und derartige Volumenmessgeräte für Laborzwecke sollten überprüft werden.</p>
<p>Diese Aktion konnte im Jahr 2023 nicht durchgeführt werden und wird 2024 nachgeholt.</p>	
<p>Verwendungsüberwachung: Flugplatzzapfpunkte (Abschnitt 3 MessEG)</p>	<p>Flugplätze in ganz Bayern wurden stichprobenartig auf eichpflichtige Zapfpunkte überprüft. Nicht in allen Fällen lag Eichpflicht vor.</p>
<p>Im Jahr 2023 wurden 34 Flugplätze aufgesucht. Hiervon besaßen 14 Plätze eichpflichtige Zapfpunkte und 20 Flugplätze rechneten nicht nach Litern ab. Es wurden 2 Zapfpunkte beanstandet.</p>	
<p>Marktüberwachung: Abgasmessgeräte beim Hersteller (Abschnitt 2 MessEG)</p>	<p>Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren sollten beim Hersteller überwacht werden. Die Eichpflicht gilt nicht mehr für diese Messgeräte.</p>
<p>Diese Aktion konnte im Jahr 2023 nicht durchgeführt werden und wird 2024 nachgeholt.</p>	
<p>Verwendungsüberwachung: Keg-Abfüllung bei Brauereien (Abschnitt 3 MessEG)</p>	<p>Überprüfung der Füllmenge von Volumenmessbehältern, die aus Edelstahl hergestellt werden und in verschiedenen Größen erhältlich sind, mit meist 30 und 50 Liter Nennvolumen.</p>
<p>Im Jahr 2023 wurden 25 Brauereien überprüft und im Ergebnis waren nur bei 2 Brauereien leichte Unterfüllungen zu beobachten, welche sich noch im Rahmen bewegten. Die Tendenz in den letzten Jahren lässt einen klar zurückgehenden Trend bei der Unterfüllung erkennen.</p>	
<p>Marktüberwachung auf Messen (Abschnitt 2 MessEG)</p>	<p>24. – 30. Oktober eMove360° 2023 (Ladeeinrichtungen)</p>
<p>Die einzige Messe, die 2023 besucht wurde und auf der 11 Messestände aufgesucht wurden, war die eMove360° 2023. Dort waren die im Vorfeld vermuteten Ladeeinrichtungen vorzufinden. Die Aussteller waren an rechtlichen Informationen interessiert, welche das eichrechtskonforme Inverkehrbringen betraf. Von diesen waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 lediglich Komponentenhersteller für Ladeeinrichtungen, - 1 hatte bereits die Möglichkeit, konform in Verkehr zu bringen, - 4 waren interessiert an Informationen hierzu und - 3 befanden sich bereits im Konformitätsbewertungsverfahren und somit auf dem Weg zur Eichrechtskonformität. 	



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>- 1 Stand wurde zum reinen Informationsaustausch genutzt, da es sich um eine Konformitätsbewertungsstelle handelte. Es gab keine Beanstandung.</p>	

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504), in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

Gregor Stadler

Technischer Amtmann
Ref. 4.1 – Metrologische Überwachung

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz Bad Reichenhall
Wittelsbacherstraße 14, 83435 Bad Reichenhall
Tel. +49 (0)8651 974767-72
Fax +49 (0)8651 974767-99
gregor.stadler@LMG.bayern.de
www.LMG.bayern.de